

KRISZTINA KORSÓSNÉ DELACASSE
(Universität of Pécs)

Prozessstandschaft im ungarischen Recht – die so genannte „Prozesskommission“

Zum ersten muss man den Ausdruck „Prozesskommission“ im Titel erklären. Dabei handelt es sich um kein Organ, um keine Zusammensetzung von Leuten, sondern das ist die Bezeichnung einer prozessrechtlichen Einrichtung, die man auf Deutsch mit dem Wort Prozessstandschaft zurückgibt. Darunter versteht man kurz die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen.

Die ersten Rechtsfälle im Thema sind in der ungarischen Gerichtspraxis nach dem ersten Weltkrieg zu finden. Als Erster wurde ein Rechtsanwalt, namens Gábor Katona in der Sache vorstellig (1926), und er benannte das nicht nur neuartige, sondern seinem Ansicht nach völlig neues Institut (wortwörtlich übersetzt) „Prozessführungskommission“, „prozessrechtliche Kommission“ oder kürzer „Prozesskommission.“¹ Er meinte, die Kommissionsverkauf sei das einzige Rechtsinstitut, dem es gewissermaßen gegli-chen werden kann, da die Kommission ist derjenige Vertrag, zu dessen Wesen gehört, dass jemand in seinem eigenen Namen aber zu Gunsten eines Dritts ein Geschäft abschließt.² Seitdem ist diese Bezeichnung des Institutes in der ungarischen juristischen Sprache fest geblieben, und nicht zuletzt als Ausgangspunkt eines dogmatischen Annäherungsversuches war diese Nennung – auch in dem Titel des Aufsatzes – erwähnenswert.

Die Prozessstandschaft ist schon deshalb ein außergewöhnliches Rechtsinstitut, weil sie zu ihrer positiven rechtlichen Regelung in den ungarischen Gesetzen nie kam. Die Entscheidungen des ungarischen Obersten Gerichts in Betracht gezogen, ist sie in unserem geltenden Recht als nicht angenommenes Institut qualifiziert worden,³ und

¹ G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a Curia gyakorlatában [„Prozessrechtliche Kommission“ in der Praxis der Kurie], „*Polgári Jog*“ 1926, Bd. 6–8, S. 201; G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a gyakorlatban [„Prozessrechtliche Kommission“ in der Praxis], „*Kereskedelmi Jog*“ 1935, Bd. 8, S. 122.

² Der Kommissionär handelt im eigenen Namen auf fremde Rechnung, oder wie es im deutschen HGB formuliert worden ist: Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. HGB § 383 (1).

³ Das Institut der Prozessstandschaft kennt das ungarische Recht nicht, deshalb hat derjenige, der in seinem eigenen Namen ein Prozess für fremdes Recht führen möchte – ohne gesetzliche Ermächtigung – keine prozessuale Legitimation. Legfelsőbb Bíróság [Oberstes Gericht] Gfv. X. 32.705/1995. In: CompLex DVD

auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab ihr lediglich die Gerichtspraxis eine Existenzberechtigung.⁴ Eine Dezision der Ungarischen Königlichen Kurie besagte nämlich, dass „die Forderung eines anderen als Kläger in seinem Namen und ohne Zession auch derjenige geltend machen kann, der dazu von dem Gläubiger berechtigt worden ist.“⁵

In früheren Fällen – in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts – vertraten die Gerichte unterer Instanz aber auch die Königliche Kurie selbst keinen einheitlichen Standpunkt. Um in diesen Gelegenheiten das Verfahren verschiedener Gerichte zu vereinheitlichen wurde das Judikat Nr. 43 im Jahre 1929 gefasst.

Der Ausgangspunkt der Rechtseinheitsentscheidung der Kurie war der Grundsatz des Privatrechts, dass eine Forderung und zwar sie als Ganze oder ihre einzige Teilgerechtsamen auch getrennt übertragbar seien. Da ein privatrechtlicher Anspruch auch seine Geltendmachung vor dem Gericht beinhaltete, könnte der Gläubiger nur diese letztere Machtbefugnis an jemanden überlassen. Der Rechtseinheits-Rat bezog sich auch darauf, dass in bestimmten Fällen selbst das Gesetz die Möglichkeit bot, nur das Recht auf Prozess, also das Aktionsrecht jemandem Anderen einzuräumen. Das geschah zum Beispiel, wenn der Vollstreckender die Forderung des Vollstreckungsschuldners zur Geltung brachte. Deshalb nahm man frei von Hemmungen daneben Stellung, dass es nicht nur nach gesetzlicher Ermächtigung, sondern auch durch die Bevollmächtigung des Gläubigers passieren kann: Eine fremde Forderung kann so von jemanden auch in seinem eigenen Namen geltend gemacht werden.

Der obergerichtliche Rechtspruch untersuchte die Frage auch aus dem praktischen Blinkwinkel des Prozessrechts und stellte fest, dass es – wenn es auf materiell-rechtlichem Grund genehmigt ist – nur deshalb, weil das Prozessrecht dafür keine spezielle Regelung hat, nicht verboten werden kann. Man betonte jedoch, dass es nicht zum Umgehen der Verfahrensnormen führen darf, und die gegnerische Partei (der Beklagte

Jogtár+, Döntvénytár – BH 1997/199; Beziehungsweise: Ohne Prozessstandschaft als Rechtsinstitut kann der inländische Beauftragte die inländischen Forderung der ausländischen Partei als Inhaber des materiellen Rechts gegenüber eines inländischen Schuldners – ohne Zession – nur als Bevollmächtigter geltend machen. Legfelsőbb Bíróság [Oberstes Gericht] Gfv. I. 31.108/1995. In: CompLex DVD Jogtár+, Döntvénytár – BH 1997/198.

⁴ Zum Vergleich: Das deutsche Recht kennt zwei Typen der Prozessstandschaft, die gesetzliche (§ 265 ZPO) und die gewillkürte Prozessstandschaft. (Nach der ungarischen Terminologie versteht man unter „Prozesskommission“ nur die letztere.) Gewillkürte Prozessstandschaft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt, insofern eine Ermächtigung des Rechtsträgers vorliegt, das Recht übertragbar ist, die Prozessstandschaft offengelegt wird und ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters besteht. M.L. Kochheim, *Die gewerbliche Prozessfinanzierung*, Hamburg–London, LIT Verlag Münster, 2003, S. 212; BGH, Urt. v. 2.10.1987 – V ZR 182/86: „Zulässigkeitsvoraussetzungen einer gewillkürten Prozeßstandschaft sind die Ermächtigung des Prozeßführenden durch den Inhaber des streitgegenständlichen materiellen Rechts sowie ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozeßführenden“, „Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport“ 1988, S. 126; BGH, Urt. v. 0712. 2001 – V ZR 65/01: „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Kläger im Prozeß ein fremdes Recht aufgrund einer ihm von dem Berechtigten erteilten Ermächtigung im eigenen Namen verfolgen, sofern er hieran ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat“, NJW 2002, S. 1038.

⁵ „[...] másnak a követelését engedményezés nélkül a maga nevében felperesként érvényesítheti az is, akit erre a hitelező feljogosított“ 43. sz. polgári jogegységi határozat [Judikat Nr. 43. bürgerlicher Rechtseinheitsbeschluss] [in:] E. Nizsalovszky, Z. Petrovay, B. Térfy, L. Zehery (szerk.), *Grill-féle új döntvénytár XXIII. 1929–1930*, Grill, Budapest 1931, S. 435 (in weiterem: Judikat Nr. 43).

also) dadurch nicht unbillig in benachteiligte Lage geraten darf, als ob der Gläubiger selbst gegen ihr die Klage vertreten würde.

Das Judikat und das Institut, wahrscheinlich gerade deshalb, weil es lediglich durch die Praxis anerkannt wurde, löste eine Jahrzehnte lang dauernde rechtsliterarische Debatte aus, in der die Autoren versuchten – indem sie ihre Argumente auch mit ausländischen Beispielen und Theorien fundierten – ihre unterschiedlichen Standpunkte zu begründen. Man ging an die Frage aus vielen verschiedenen Gesichtspunkten heran, folglich tauchten auch Privatrechtliche, wie auch rein verfahrensrechtliche Probleme auf. Letztere bezogen sich teilweise auf die Anwendung und sogar auf die Umdeutung der verfahrensrechtlichen Grundbegriffe, aber einige Autoren untersuchten die Problematik aus rein praktischer Hinsicht. Ausgesprochen dogmatische Begründungen sind ebenfalls unter den Gedankenspielen zu finden. Selbst die Frage, ob es hier um ein neues und eigenartiges Rechtsinstitut geht oder ob die Prozessstandschaft innerhalb der Rahmen des früheren Privatrechts oder Verfahrensrechts ihren Platz hat, stellte einen Streitpunkt dar.

Die Diskussion fing schon vor dem Verabschieden des Judikats mit dem oben erwähnten Artikel von G. Katona an.⁶ Er legte in seiner ersten Publikation über das Thema dar, dass die Prozessstandschaft weder dem Mandat noch der Zession einig sei, ihr passen die bisherige Formen und Vertragstypen des Privatrechts nicht. Er hielt aber die Kreation eines solchen Institutes unzulässig. Obwohl unser Privatrecht damals noch nicht kodifiziert war, gab es deshalb keinen gesetzlichen Einwand gegen das Institut, aber er sah ebenfalls keinen gesetzlichen Grund dafür, sogar er fand so, dass es weder mit dem Gewohnheitsrecht, noch mit der Praxis und dadurch noch mit den bisherigen Rechtsquellen des ungarischen Privatrechts vereinbar sei.⁷

Schon diese Argumentation wurde aber nicht von allen anderen Juristen anerkannt. Nach einer völlig gegenteiligen Behauptung gelte eben die Lücke der gesetzlichen Regelung als Beweisgrund für die Prozessstandschaft, wie es auch in der Begründung des Urteils im Ausgangsfall und später auch in der des Judikats stand.⁸ Dieser Autor ging aus der dispositiver Einstellung des Privatrechts aus, die ungefähr so lautet: „Alles ist erlaubt, was nicht gesetzlich verboten ist“. So kann und darf der Prozessstandschafter auch ohne Zession aufgrund der Bevollmächtigung des Gläubigers verfahren: „Welche Rechtsnorm würde es verbieten?“ – stellte Rudolf Schuster die Frage.⁹ Er äußerte sich aber nicht darüber, ob er die Prozessstandschaft als neues Rechtsinstitut betrachtete. Er scheint jedoch – im Sinne seiner Gedankenfolge – sie als eine spezielle Art des Mandates zu sehen, bei der Form das Willen des Auftraggebers sich eben darauf richtet, dass der Mandatar in seinem eigenem Namen handeln soll, und er – also der Beauftragter – hat nicht nur das Recht darauf, sondern er ist nach den Regeln des Privatrechts auch dazu verpflichtet. Auch in dem Entwurf des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches lautete der Rechtssatz so: „Der Beauftragter verpflichtet sich mit dem Annahme des Auftrags die ihm anvertraute Sache nach dem Willen des Auftraggebers und entsprechend seiner Interesse wahrzunehmen.“¹⁰

⁶ See Anm. 2.

⁷ G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a Curia..., S. 201.

⁸ R. Schuster, *A megbízott perlési joga [Prozessführungsrecht des Beauftragten]*, „Magyar Jogi Szemle“ 1930, Bd. 4.

⁹ *Ibidem*, S. 121.

¹⁰ § 1616 Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn wurde als „unkodifiziertes Kodex“ als Gewohnheitsrecht oft berufen, obwohl seine gesetzliche Bestätigung verfiel. G. Béli, *Magyar jogtörténet*.

Auch andere Autoren sprachen sich dafür aus, dass es sich hier eigentlich und substanziell um eine Betrauung handelt. Die nächsten Beweisführungen stützten auf die – natürlich ungarische – Terminologie des Judikats Nr. 43.¹¹

Dezső Alföldy leitete also von dem Wortgebrauch ab, dass der Ausdruck „Berechtigung“ (vom Gläubiger) eindeutig auf die Ermächtigung, also auf den Auftrag hinweise. Wenn also sich spätere, verfahrensrechtliche Problemen ergeben würden, hätte man davon auszugehen, und diese Fragen auf Grund der Bestimmungen des Mandats zu lösen.¹²

Ein anderer Autor (László Fürst) konkludierte aus dem gleichen Ausgangspunkt auf den Gegensatz: Die Kurie benutzte das Wort „berechtigten“ nicht umsonst und sinnlos, sondern man wollte damit eben das ausdrücken, dass es dabei nicht um „ermächtigen“ oder „bevollmächtigen“ geht. Die letzteren hätten die ausgesprochen äußere Legitimation nicht genug wohl abgeschrieben, und eben die Bevollmächtigung als Fachausdruck der unmittelbaren Stellvertretung wäre darauf ungeeignet.¹³

Nach weiteren Meinungen brauchte das ungarische Recht das Institut der Prozessstandschaft ganz und gar nicht, weil das gleiche Ziel auch durch andere Mittel und Rechtsinstitute zu erreichen sei. In erster Linie waren die Abtretung und deren speziellen Untertypen (z.B. Fiduziar-Zession, Inkassozeession) und die Stellvertretung, Bevollmächtigung, aber auch die Fiduziar Geschäfte im Allgemeinen erwähnt. Man dachte, dass es unnötig sei, ein neues Institut, die zwischen den genannten beiden – also zwischen Zession und Mandat – „schwebt“, einzubürgern.¹⁴

Nach einigen Verfassern setzte schon die Kurie in ihrem Rechtspruch eine gegen-teilige Meinung auf: Ihr Rechtseinheitsrat sollte so denken, dass es allzu wenig wäre, wenn der Gläubiger nur die Fiduziar-Zession in Anspruch nehmen könnte, deshalb schaffte sie die Prozessstandschaft.¹⁵ Als Unterstützung stand der Satz, dass einer solchen Prozessberechtigung auch in Fällen des Abtretungsverbots stattgegeben wurde.¹⁶ Unter der Theorie der Abtretung wurden vor allem die Inkassozeession, also die Abtretung zur Einziehung, und die Fiduziar-Zession angeführt. Einige erwogen die beide gleich (so auch die österreichische Oberste Gerichtshof in Wien), und benutzten sie als Synonymen, andere jedoch differenzierten diese Begriffe. Nach weiterer Meinung ist die Prozessstandschaft keine Zession, sondern sie ist mit der Einziehungsermächtigung gleich.¹⁷

Ohne in die tiefere Erklärung der Fiduziar Geschäfte einzugehen, sind sie solche Vereinbarungen, nach denen der auf Grund des fiduziarischen Geschäftes Berechtigte

A tradicionális jog [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionelles Recht] [in:] Dialóg Campus Kiadó, Budapest–Pécs 2000, S. 316.

¹¹ Wegen der oft grammatischen Begründungen ist diese wissenschaftliche Diskussion auf einer fremden Sprache schwierig zurückzugeben, trotzdem versuche ich sie kurz auf Deutsch übersetzt zusammenzufassen.

¹² D. Alföldy, *Más jogának peres érvényesítése (tekintettel a 43. számú jogegységi döntvényre) [Geltendmachung vom fremden Recht im Prozess (mit Rücksicht auf das Judikat Nr. 43)]*, „Magyar Jogi Szemle“ 1930, Bd. 7, S. 249, 261.

¹³ L. Fürst, *Feljegositás a perlésre [Berechtigung für die Prozessführung]*, „Jogtudományi Közlöny“ 1930, Bd. 13–14, S. 122.

¹⁴ G. Katona, „Perjogi bizomány“ a gyakorlatban..., S. 122–123; L. Fürst, *Feljegositás a perlésre...*, S. 124.

¹⁵ D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 260.

¹⁶ L. Fürst, *Feljegositás a perlésre...*, S. 133.

¹⁷ Auf die Urteile des österreichischen Obersten Gerichtshofes bezog sich auch die Literatur. D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 250, 258, bzw. S. 252–253.

gegenüber dem ein Recht Aufgebenden von seinem Recht keinen oder doch nicht den vollen Gebrauch macht. Sie sind nach allgemeiner Auffassung von Scheingeschäften scharf zu unterscheiden, und sie sind deshalb erlaubt. Die bekannteste Ausdrucksform für ein Fiduziar Geschäft ist Treuhandgeschäft. Ein Treuhandverhältnis (kurz Treuhand) zwischen zwei oder mehreren Personen liegt dann vor, wenn eine volle Rechtsmacht „zu treuen Händen“ vom Treugeber an den Treunehmer übertragen wird. Im Verhältnis zu Dritten (Außenverhältnis) kann dabei eine vollständige Übertragung des Rechts (etwa des Eigentums an einer Sache) stattfinden. Damit hat der Empfänger und Verwalter der Sache im Außenverhältnis, je nach Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses, die volle Rechtsstellung eines Gläubigers (Eigentümers). Da Treuhand im juristischen Bereich den Oberbegriff bildet, unter welche die verschiedenen Formen der Treuhandverhältnisse subsumiert werden, hat Treuhand vielseitige Erscheinungsformen, und eine genaue Abgrenzung zu verschiedenen Rechtsinstituten ist teilweise nicht immer eindeutig möglich. Der Treuhänder handelt in eigenem Namen, deshalb kann man als Dritter nicht genau wissen, ob er Stellvertreter oder selbst Eigentümer oder Gläubiger ist.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn beinhaltete in seinem § 1000 die Regelung über Fiduziar Geschäfte in dem oben erwähnten Sinne, und stellte fest, dass sie keine Scheingeschäfte sind.

Ausgehend von dem Begriff der Fiduziar Verhältnisse im Allgemeinen, wurde die Fiduziar Abtretung so definiert, dass bei solchen Geschäften der Anspruch und damit auch die materielle Berechtigung wirklich an den Zessionar übertragen wird, sozusagen mit „sachlichen Geltung“, also „dinglich“, aber nach der Verabredung hat er den Pflicht, das Guthaben später dem Originalgläubigern (übertragenden Gläubigern) auszuliefern.¹⁸ Im Fall der Inkassozeession ist der Zweck der Abtretung genau die Einziehung der Forderung, und nach einigen deutschen Autoren während Inkassozeession scheiden sich das materielle Forderungsrecht und die Gläubigerstellung, also der Zedent trägt nur letztere über, aber die Forderung selbst geht ins Vermögen des Zessionars nicht über.¹⁹ Nach dieser Auffassung ist auch die Prozessstandschaft nichts anderes, als die Inkassozeession in dieser Bedeutung. Nach der gegnerischen Meinung lassen sich Gläubigerstellung und Forderungsrecht voneinander nicht trennen.²⁰

Schon von den dargestellten geht hervor, dass es zwischen den Ansichten der Gegner und der Beförderer der Prozessstandschaft große Unterschiede gab, und dabei sind diejenige noch gar nicht erwähnt worden, die die Existenz der Prozessstandschaft als dogmatische Unvermögenheit bezeichneten. Während nach dem Judikat der Kurie nicht nur die Forderung als Ganzes, sondern seine Teilbefugnisse, unter denen man auch das Aktionsrecht findet, auch getrennt übertragen werden können,²¹ dachten andere Juristen, dass die Aktion, der Prozess nichts anderes, als Mittel zum Schutz des verletzten oder bedrohten Privatrechts sei, und das soll bedeuten, dass das Klagerecht nur dem privatrechtlichen Subjekt zustehe.²² Mit einer anderen Formulierung: Die Aktion muss dort

¹⁸ D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 251.

¹⁹ Diese Meinungen sind zusammengefasst von D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 252; R. Schuster, *A megbízott perlési joga...*, S. 122.

²⁰ D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 252.

²¹ Judikat Nr. 43, 439.

²² B. Szobonya, *Perjogi bizomány [Prozessstandschaft]*, „Jogállam (Jog-és államtudományi szemle)“ 1927, Bd. 7, S. 312; D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 259.

sein, wo die materiell rechtliche Befugnis, das materielle Recht ist.²³ Wenn jemand also das Klagerecht übertragen will, muss er auch die Forderung selbst übertragen – nach dieser Auffassung kann das Ziel nur durch Zession erreicht werden. Die Kurie vertrat übrigens früher (noch vor der Entstehung des Judikats) auch diese Meinung in einer ihrer konkreten Entscheidungen. In jenem Fall wies das oberste Gericht die Klage der Frau, die sie in ihrem eigenen Namen und unter ihrer Klägerschaft aufgrund der Ermächtigung ihres Mannes einreichte, mit der Begründung ab, dass sie trotz des Bevollmächtigungsschreibens keine Legitimation habe. Die ihrem Mann gebührende Forderungen als Klägerin in ihrem Namen rechtshängig zu machen bedürfte man zur Legitimation eine Abtretung.²⁴

Nicht nur in der heimischen, sondern auch in der deutschen, österreichischen, sogar englischen Gerichtspraxis gab es ähnliche Beispiele, die von den ungarischen Autoren gern und oft angeführt wurden. Das Klagerecht sprach man in diesen Urteilen nur denjenigen zu, die auch materiell-rechtlich in der Gläubigerstellung standen: „Niemand kann ein Rechtsverhältnis rechtshängig machen, in dem er gar nicht steht.“²⁵

Die deutsche Judikatur war aber nicht immer so starr, oft findet man Autoren, die eher permissiv, etwas lockerer zur Frage standen. Sie ließen das Klagerecht der Prozessstandschafter mit seinem Interesse zu begründen. Es war aber nicht einheitlich, was dabei ausreichend angesehen wurde: Ist sein eigenes Interesse in der Angelegenheit an und für sich befriedigend, oder braucht man ein Interesse, das „dem rechtlichen Schutz wert“ ist, vielleicht ein „besonderes Interesse“ oder einen „wichtigen Zweck“?²⁶ Die ungarische Kurie verwendete aber ähnliche Beschränkungen nicht, weder von der Interessenseite, noch mit einer Aufzählung der Fälle, die einem für das Anspruchs nehmen der Prozessstandschaft befugten. Diese Ansicht wurde in der Rechtsliteratur dadurch unterstützt, dass solche Voraussetzungen nicht nur entbehrlich sondern unzweckmäßig seien, denn man könne außer den voraussichtlichen auch andere triftige Gründe haben.²⁷

Es lohnt sich noch kurz auf das Erachten zurückkehren, das die Überlassung des bloßen Klagerechts für unstatthaft hielt. Wenn man die Frage aus historischem Hinsicht untersucht, kann rasch festgestellt werden, dass geschichtlich gesehen eben die Forderungsübertragung selbst unmöglich war. Das Institut der Zession entstand durch eine juristische Abstraktion. Im römischen Recht durfte man die Forderungen unter Lebendigen durch Singular Sukzession nicht übertragen, und die ursprüngliche Bedeutung des Abtretens war auch nicht anders, als die Übertragung der Aktion auf den neuen Gläubiger. Das spätrömische Recht differenzierte zwischen Aktion und Recht nicht mehr, der Gerichtsgläubiger wurde auch Rechtsgläubiger geworden, und durch die Zession ging auch das Forderungsrecht selbst über.²⁸

²³ L. Fürst, *Feljogosítás a perlésre...*, S. 123.

²⁴ Entscheidung der Ungarischen königlichen Kurie Magyar királyi Kúria P. IV. 1074-1926/25 [in:] Judikat Nr. 43, S. 437–438.

²⁵ D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 258, G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a gyakorlatban..., S. 123; L. Fürst, *Feljogosítás a perlésre...*, S. 124, 133.

²⁶ D. Alföldy, *Más jogának...*, S. 256–257.

²⁷ *Ibidem*, S. 260.

²⁸ K. Luig, *Zur Geschichtre der Zessionslehre 1966 (Dissertation)*, S. 6; T. Kleinheisterkamp, *Prozeßführung über gepfändete Geldforderungen*, Mohr Siebeck, Tübingen 2001, S. 45.

Das häufigste Argument für die Zulässigkeit der Prozessstandschaft war, dass in bestimmten Fällen auch das Gesetz die Trennung der Gläubigerstellung und des Klagerechts ermöglichte, und deshalb wenn es einmal durch eine Rechtsnorm erlaubt ist, kann dasselbe aus dem Willen der Parteien auch nicht ausgesetzt werden. Schon in dem Urteil, der der Debatte über die Prozessstandschaft zum Grund liegt, wurde dieses Prinzip festgestellt: Als Kläger kann jemand, der kein privatrechtliches Subjekt des rechtsgängig gemachten Rechts ist, nicht nur aufgrund amtlicher Beauftragung, sondern aufgrund privater Ermächtigung des Gläubigers auftreten.²⁹ Das gleiche formulierte auch der Rat der Kurie in seinem Judikat, in dem auch die konkreten Beispiele genannt wurden (Konkursverwalter, Massenverwalter, Vollstrecker, Sachwalter).

Ein weiterer Fragenkomplex ist der der prozessualen Probleme und Anomalien. Die Kurie brachte ihr Anspruchs zum Ausdruck, dass man während der Durchsetzung des Judikats zwei Umstände in Betracht ziehen soll: Der Prozessgegner darf nicht in schwierigere Lage gelangen als ob der Gläubiger selbst ihm gegenüber stünde, und zweitens, dass man das Umgehen der verfahrensrechtlichen Regeln zu vermeiden hat.

Der erste Kritiker des Institutes wies schon in seinem früheren Artikel auf die gefährlichen Punkte hin, auf Konstellationen, die eben solche Überlastung der Prozessordnung hervorrufen könnten. Ohne in seine Argumentationen tiefer einzugehen, sind die wichtigsten aus diesen Fragen bemerkenswert.

Die Annahme der Prozessstandschaft kann im Einzelfall dazu führen, dass der echte Gläubiger sich vor den Prozesskosten drücke. Wenn der steinreiche Graf seinen Schäfermeister mit der Geltendmachung seines Millionenstreites beauftragen würde, könnte er vom Armenrecht Missbrauch machen – so lautete das extremste Beispiel von G. Katona.³⁰ Auch die Tragung der Verfahrenskosten ist eine offene Frage, weil die andere Partei dadurch in nachteilige Lage geraten kann, dass der Prozessstandschafter, dessen Klage abgelehnt wurde, die Prozesskosten nicht bestreiten kann. Obwohl der wirkliche Gläubiger begütert ist, hat das Gericht im Sinne der Prozessordnung zu verfahren: Die Kosten müssen von der prozessverlustigen Partei tragen, und der reiche Gläubiger, der Auftraggeber war in diesem angenommenen Fall keine Prozesspartei.³¹ Auch nach dieser Gedankenweise kann man sich vor dem Ablegen der Prozesskosten-Kautions drücken.³² Eine weitere Frage war der Anwaltszwang, und die Prozessstandschaft konnte während der Beweisverfahren Sorgen machen: Inwieweit kann z. B. der materiell-rechtliche Gläubiger als Zeuge im Prozess angehört werden? Wem gegenüber ist ein solches Urteil dann rechtswirksam, was ist mit dem Rechtskraft, wie ist es mit der Wiederaufnahme? Zahlreiche Probleme nur auf prozessrechtlicher Ebene, die alle eine Lösung brauchen.

Eine Reihe der Autoren schlugen dabei die erweiterte Anwendung bestimmter prozessualen Normen vor. Wenn aber die verfahrensrechtlichen Regeln nicht nur gegenüber dem Prozessstandschafter als richtiger Partei, sondern oft auch gegenüber seiner Auftraggeber anzuwenden sind, nähert sich die Rechtsstellung des Prozessstandschafters eher der des prozessualen Stellvertreters (Bevollmächtigten).

²⁹ Entscheidung der Ungarischen königlichen Kurie, Magyar királyi Kúria IV. P. 5563/1924/29, zitiert von G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a Curia..., S. 199, bzw. Judikat Nr. 43, S. 436.

³⁰ G. Katona, „*Perjogi bizomány*“ a gyakorlatban..., S. 122.

³¹ *Ibidem*, S. 124.

³² *Ibidem*, S. 122; G. Katona „*Perjogi bizomány*“ a Curia..., S. 138.

Aus dieser verfahrensrechtlichen Hinsicht haben also eher diejenigen Verfasser Recht, die die Prozessstandschaft mit dem Mandat und nicht mit der Abtretung in Verwandtschaft brachten. Oder soll man denjenigen Recht geben, die der Meinung sind, dass sie weder die eine noch die andere ähnelte, sogar dass sie in das vorhandene System nicht einzupassen sondern ein ganz neues – jedoch überflüssiges – Institut sei?

Immerhin, wenn schon alle Argumente und Gegenargumente, sowie die Beispiele aus der richterlichen Praxis untersucht, das Für und das Wider aus verschiedenen Gesichtspunkten erwogen worden sind, stößt man auf eine eigentlich alte, klassische, und in der modernen Zeit eher in der Theorie existierende Kategorie, nämlich auf die mittelbare Stellvertretung. Wenn man dieses Institut als Mittel zur Bestimmung der Sachlage der Prozessstandschaft benutzt, werden die bisher verwickelten prozessualen Fragen einfach lösbar. In dieser Konstruktion bedürfe keine besondere Erläuterung mehr, warum der Originalgläubiger (der Auftraggeber) als „Quasi-Partei“ ins Verfahren einbezogen wird, wenn es um die Verfahrenskosten oder um seine Anhörung geht – so werden die Bestimmungen der Prozessordnung nicht durchbrochen. Obwohl der Prozessstandschafter in der Position des Klägers stand, sollte er sich praktisch immer durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, auch vor den Bezirksgerichten, vor denen die Partei selbst übrigens ohne Vertretung persönlich auftreten durfte. Auch in der Literatur findet man Hinweis darauf, dass der Prozessstandschafter seine Legitimation auf die Ermächtigung des Gläubigers gründen muss, denn das Gericht prüft das Prozessbefugnis des Klägers von Amts wegen.³³ Diese Bestimmungen weisen wieder auf den Vertretungscharakter des Institutes hin.

Zusammenfassend kann die Aussage, dass die Kurie mit seinem Judikat Nr. 43 letztendlich die mittelbare Stellvertretung in die ungarische Gerichtspraxis einführte, für keine riesige Kühnheit mehr gehalten werden.

Litigation in One's Own Name on Another's Behalf. The so Called Process Commission in Hungary of the Inter-War Time

Summary

Thanks to efforts made by the Hungarian Royal Curia which expressed its concern for law unification there appeared in Hungary in the 1920's. the so called Process Commission. Its activities provoked an animated discussion among the representatives of the law research. The paper focuses on commenting the arguments raised by the researchers involved in the dispute.

³³ K. Zsöllei, *Felek és képviselő a perjogban. A kir. Kúria 43. sz. polgári döntvényéhez [Parteien und Stellvertretung im Prozess. Zum bürgerlichen Judikat Nr. 43 der königlichen Kurie]*, „Magyar Jogi Szemle“ 1936, S. 129.